

Ergänzender HINWEIS

zu den Planfeststellungsunterlagen der grundhaften Erhaltungsmaßnahme
„BAB 8 zwischen AS Neunkirchen/Oberstadt und AK Neunkirchen“

Mit Schreiben vom 04.01.2018 hat die Oberste Straßenbaubehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr den Landesbetrieb für Straßenbau gebeten, die Planfeststellungsunterlagen derart zu überarbeiten, dass das Bauwerk BW 586 in Kirkel-Limbach im Bestand erhalten bleibt.

Der Landesbetrieb für Straßenbau hat darauf hin die technischen Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse) in den Planfeststellungsunterlagen überarbeitet, mit dem Ziel das Bauwerk BW 586 in den bisherigen Abmessungen zu erhalten.

Mit Schreiben vom 19.12.2017 (siehe Anlage) hat die Oberste Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die geplante Änderung geäußert, sofern das Bauwerk 585 in der geplanten Weise als Tierquerungsbauwerk umgesetzt wird und keine neuen Zuwegungen zu Bauwerk 586 gebaut werden. Eine Überarbeitung oder Ergänzung der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Unterlagen ist aus Sicht der Obersten Naturschutzbehörde daher nicht notwendig.

Die v.g. Vorgehensweise ist mit der Obersten Straßenbaubehörde und der Planfeststellungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr abgestimmt.

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Aufgestellt Neunkirchen, den <u>27.02.2018</u> SAARLAND - Landesbetrieb für Straßenbau</p> <p style="text-align: center;">gez. <u>Michael Hoppstädter</u> (Der Direktor des Landesbetriebes für Straßenbau)</p> | |
| | |